

# **Satzung des Heimatvereins Ubstadt-Weiher e.V.**

## **§ 1**

### **Name, Sitz, Geschäftsjahr**

- (1) Der Verein führt den Namen „Heimatverein Ubstadt-Weiher e.V.“. Er ist politisch und religiös neutral. Er ist unter der Nr. VR 230742 in das Vereinsregister beim Amtsgericht Mannheim eingetragen.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Ubstadt-Weiher.
- (3) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

## **§ 2**

### **Zweck des Vereins**

- (1) Zweck des Vereins ist es, die Geschichte der Gemeinde Ubstadt-Weiher und ihrer Ortsteile Stettfeld, Ubstadt, Weiher und Zeutern zu erforschen, überliefertes und gegenwärtiges Kulturgut zu erhalten und zu fördern sowie das dörfliche Brauchtum zu pflegen.
- (2) Die Arbeit des Vereins soll das Bewusstsein der Bevölkerung für Geschichte und Kultur unserer Heimatorte sowie die Integration der einzelnen Ortsteile in die Gesamtgemeinde fördern. Durch das Sammeln und Bewahren von Gegenständen, Dokumenten und sonstigen Zeugnissen soll das örtliche Brauchtum für die Gegenwart, vor allem aber für spätere Generationen erhalten werden.
- (3) Die jeweils gewonnenen Erkenntnisse sollen der Öffentlichkeit in geeigneter Form bekannt gemacht und vermittelt werden. Vorrangige Ziele sind die Einrichtung eines Dorfmuseums, die Erarbeitung von Ausstellungen und Veröffentlichungen zur Orts- und Regionalgeschichte sowie die Stellungnahme zu Fragen der Denkmalpflege in der Gemeinde Ubstadt-Weiher.
- (4) Die speziellen Interessen der Mitglieder können durch Bildung von örtlichen oder themenbezogenen Arbeitskreisen gefördert werden.

## **§ 3**

### **Gemeinnützigkeit**

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

- (4) Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Ubstadt-Weiher, die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige heimatgeschichtliche Zwecke zu verwenden hat.
- (5) Die Amtsträger des Vereins haben Anspruch auf Ersatz ihrer Auslagen. Die Mitglieder des Gesamtvorstands können als pauschalen Ersatz neben nachgewiesenen Auslagen maximal den Betrag nach § 3 Nr. 26 a EStG erhalten.

#### **§ 4**

#### **Erwerb der Mitgliedschaft**

- (1) Mitglied des Vereins können natürliche Personen ab dem 14. Lebensjahr und juristische Personen des öffentlichen oder privaten Rechts werden. Über die Aufnahme als Mitglied entscheidet der Gesamtvorstand nach freiem Ermessen.
- (2) Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag, der an den Vorstand zu richten ist. Minderjährige bedürfen der Zustimmung ihres gesetzlichen Vertreters.
- (3) Die Mitgliederversammlung kann Personen, die sich um den Verein und seine Ziele besondere Verdienste erworben haben, zu Ehrenmitgliedern ernennen.

#### **§ 5**

#### **Verlust der Mitgliedschaft**

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Ausschluss, Streichung von der Mitgliederliste oder durch Austritt aus dem Verein. Eine Vererbung findet nicht statt.
- (2) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstands. Sie ist nur mit einer Frist von einem Monat zum Ende des Kalenderjahres möglich.
- (3) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Gesamtvorstands von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es mit seiner Beitragszahlung trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mindestens 3 Monate in Verzug ist. In der zweiten Mahnung ist die Streichung von der Mitgliederliste anzudrohen.
- (4) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Gesamtvorstands aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es schuldhaft in grober Weise den Zielen des Vereins zuwider handelt oder durch sein Verhalten oder Äußerungen das öffentliche Ansehen des Vereins schädigt. Vor Beschlussfassung ist dem betroffenen Mitglied rechtliches Gehör zu gewähren. Der Ausgeschlossene kann binnen eines Monats nach Bekanntgabe des Beschlusses gegen diesen Einspruch zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung erheben. Der Einspruch hat keine aufschiebende Wirkung. Die Mitgliederversammlung entscheidet sodann abschließend über den Ausschluss.

## **§ 6**

### **Mitgliedsbeiträge**

- (1) Die Mitglieder sind verpflichtet, Mitgliedsbeiträge zu leisten. Deren Höhe und Fälligkeit wird durch die Mitgliederversammlung festgelegt. Das Nähere regelt eine Beitragsordnung.
- (2) Die Mitgliederversammlung kann die Höhe des Mitgliedsbeitrages nach sachlichen Kriterien staffeln, insbesondere für jugendliche Mitglieder, Familien oder juristische Personen.
- (3) Der Gesamtvorstand kann in Härtefällen den Beitrag stunden oder erlassen.
- (4) Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.

## **§ 7**

### **Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind

- a) Der Geschäftsführende Vorstand.
- b) Der Gesamtvorstand.
- c) Die Mitgliederversammlung.

## **§ 8**

### **Der Geschäftsführende Vorstand**

- (1) Der Geschäftsführende Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden und dem Stellvertretenden Vorsitzenden.
- (2) Sie sind Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Jeder ist für den Verein allein vertretungsberechtigt.

## **§ 9**

### **Der Gesamtvorstand**

- (1) Den Gesamtvorstand besteht aus:
  - a) Den Mitgliedern des Geschäftsführenden Vorstands (vgl. § 8 Abs. 1).
  - b) Dem Schatzmeister.
  - c) Dem Schriftführer.
  - d) Dem Referenten für Öffentlichkeitsarbeit und die Homepage.
  - e) Jeweils einem Vertreter der vier Ortsteile von Ubstadt-Weiher.
- (2) Alle Ämter im Verein stehen Männern und Frauen gleichermaßen offen, auch wenn die Satzung lediglich die männliche Sprachform verwendet.

## **§ 10**

### **Die Mitgliederversammlung**

- (1) Die Mitgliederversammlung im Sinne des § 32 BGB ist das höchste Beschluss fassende Organ des Vereins. Ihre Beschlüsse sind für alle nachgeordneten Organe verbindlich.
- (2) Eine ordentliche Mitgliederversammlung hat einmal jährlich stattzufinden. Sie ist vom Geschäftsführenden Vorstand unter Einhaltung einer Frist von drei Wochen unter Angabe der Tagesordnung durch Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der Gemeinde Ubstadt-Weiher und auf der Homepage des Vereins einzuberufen.
- (3) Anträge zur Tagesordnung sind spätestens fünf Wochen vor der Mitgliederversammlung bei einem Mitglied des Geschäftsführenden Vorstands einzureichen.
- (4) Anträge, die nicht auf der Tagesordnung stehen (Dringlichkeitsanträge), können nur zur Beratung und Beschlussfassung gelangen, wenn sich eine Zweidrittelmehrheit hierfür ausspricht. Dringlichkeitsanträge auf Satzungsänderung oder Auflösung des Vereins sind unzulässig.
- (5) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- (6) Der Schriftführer fertigt ein Protokoll über die Mitgliederversammlung an. Die gefassten Beschlüsse sind in vollem Wortlaut aufzunehmen. Das Original des Protokolls ist vom Schriftführer und vom Sitzungsleiter zu unterzeichnen
- (7) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist auf Beschluss des Gesamtvorstands oder auf schriftlich begründeten Antrag von mindestens einem Drittel der stimmberechtigten Mitglieder einzuberufen. § 10 Abs. 2 gilt entsprechend.

## **§ 11**

### **Zuständigkeiten der Organe**

- (1) Der Geschäftsführende Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Er beruft die Sitzungen, Versammlungen und sonstige Tagungen ein.
- (2) Die Mitgliederversammlung sowie alle weiteren Versammlungen, Sitzungen und Tagungen werden vom Vorsitzenden oder vom Stellvertretenden Vorsitzenden geleitet.
- (3) Der Gesamtvorstand ist das leitende Organ des Vereins. Ihm obliegt
  - a) die Vorbereitung der Mitgliederversammlung und die Aufstellung der Tagesordnung.
  - b) die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.
  - c) die ordnungsgemäße Verwaltung des Vereinsvermögens.
  - d) die Beschlussfassung über die Aufnahme von Mitgliedern, Streichung von der Mitgliederliste und über den Ausschluss von Mitgliedern.
  - e) die Einrichtung von Ausschüssen und Arbeitskreisen.
  - f) die Beschlussfassung über die Geschäftsordnung und die Beitragsordnung.
- (4) Die Mitgliederversammlung ist zuständig, soweit nicht die Satzung eine Zuständigkeit des Geschäftsführenden Vorstands oder des Gesamtvorstands vorsieht. Ihr obliegt insbesondere
  - a) die Entgegennahme der Jahresberichte der Amtsträger.
  - b) die Entlastung des Gesamtvorstandes.

- c) die Beschlussfassung über Höhe und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge und gegebenenfalls Staffelung derselben.
- d) die Beschlussfassung über Grundstücksgeschäfte.
- e) die Bestellung eines Wahlleiters.
- f) die Wahl und Abberufung der Mitglieder des Gesamtvorstandes.
- g) die Wahl von zwei Kassenprüfern.
- h) die Ernennung von Ehrenmitgliedern.
- i) die Beschlussfassung über den Einspruch eines ausgeschlossenen Mitglieds (vgl. § 5 Abs. 4 der Satzung).
- j) die Beschlussfassung über Änderung oder Neufassung der Satzung.
- k) die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.

## **§ 12 Arbeitskreise**

- (1) Für bestimmte Themen oder ortsteilbezogen können vom Gesamtvorstand Arbeitskreise gebildet werden.
- (2) Ortsteilbezogene Arbeitskreise werden vom jeweiligen Vertreter des entsprechenden Ortsteils geleitet. Themenbezogene Arbeitskreise wählen aus ihren Reihen einen Sprecher.
- (3) Der Ortsteilvertreter bzw. der Sprecher leitet den Arbeitskreis. Er berichtet dem Gesamtvorstand sowie bei Bedarf der Mitgliederversammlung.

## **§ 13 Abstimmungen und Wahlen**

- (1) Soweit die Satzung nichts anderes vorsieht, wird offen durch Handzeichen abgestimmt. Soll eine Abstimmung geheim erfolgen, so muss dies von einem Fünftel der Stimmberechtigten beantragt werden. Beschlüsse werden, wenn die Satzung nichts anderes regelt, mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen werden bei der Berechnung der Mehrheit nicht mitgezählt. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Ämterhäufung begründet kein mehrfaches Stimmrecht.
- (2) Das aktive Wahlrecht steht allen volljährigen Mitgliedern zu. Juristische Personen wählen durch ihren gesetzlichen Vertreter.
- (3) In den Gesamtvorstand können nur volljährige natürliche Personen gewählt werden. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft endet auch das Amt.
- (4) Alle Wahlen erfolgen auf die Dauer von zwei Jahren. Nach erfolgter Wahl ist die entsprechende Person zu befragen, ob sie die Wahl annimmt. Die Gewählten bleiben bis zur Neu- bzw. Wiederwahl im Amt. Unbegrenzte Wiederwahl ist zulässig. Abwesende können nur gewählt werden, wenn zum Zeitpunkt der Wahl ihre Einverständniserklärung zur Wahl und zur Annahme des Amtes in Textform vorliegt.

- (5) Gewählt ist, wer die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereinigen kann. Enthaltungen und ungültige Stimmen bleiben bei der Berechnung der Mehrheit außer Betracht. Ergibt ein erster Wahlgang Stimmengleichheit, so ist im zweiten Wahlgang zwischen den Kandidaten mit den meisten Stimmen eine Stichwahl durchzuführen. Bei der Stichwahl genügt die relative Mehrheit.
- (6) Die Wahlen zu den Ämtern des Gesamtvorstandes erfolgen in getrennten Wahlgängen. Kandidiert für ein Amt nur eine Person kann offen durch Handzeichen gewählt werden, es sei denn dass mindestens ein Fünftel der Stimmberechtigten geheime Wahl beantragt. Stehen für ein Amt mehrere Kandidaten zur Wahl, so ist zwingend geheim zu wählen.
- (7) Ein gewählter Amtsträger kann nur von demjenigen Organ abberufen werden, das ihn gewählt hat.

## **§ 14**

### **Finanzen und Kassenprüfung**

- (1) Der Kassierer führt die Finanzgeschäfte des Vereins nach den Grundsätzen eines ordentlichen Kaufmannes. Er ist auch für die steuerlichen Belange zuständig. Er hat über alle Einnahmen und Ausgaben geordnete Aufstellungen zu fertigen und zugehörige Belege zu archivieren.
- (2) Rechtzeitig vor einer ordentlichen Mitgliederversammlung wird die Kasse des Vereins durch zwei Kassenprüfer überprüft. Diese dürfen nicht dem Gesamtvorstand angehören. Sie erstatten der Mitgliederversammlung Bericht. Bei ordnungsgemäßer Kassenführung beantragen sie Entlastung des Kassierers. Lehnen die Kassenprüfer eine Entlastung des Kassierers ab, so haben sie dies zu begründen.
- (3) Der Gesamtvorstand kann jederzeit mit einfacher Mehrheit eine außerordentliche Kassenprüfung ansetzen.

## **§ 15**

### **Satzungsänderung und Auflösung des Vereins**

- (1) Ausschließlich die Mitgliederversammlung kann die Satzung ändern.
- (2) Jede Satzungsänderung ist in der Tagesordnung anzukündigen. Die zu ändernden Paragraphen sind mit der Überschrift zu bezeichnen. Soll eine weitgehende Neufassung der Satzung erfolgen, so genügt die Ankündigung „Neufassung der Satzung“.
- (3) Die Satzungsänderung bedarf einer Dreiviertelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Sie wird nach § 71 BGB erst wirksam mit der Eintragung im Vereinsregister.
- (4) Die Auflösung des Vereins kann nur durch eine zu diesem Zweck einberufene Mitgliederversammlung (Auflösungsversammlung) beschlossen werden. In Abweichung von § 10 Abs. 5 ist die Auflösungsversammlung nur beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind.
- (5) Für den Beschluss über die Auflösung des Vereins bedarf es einer Dreiviertelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.
- (6) Die Auflösungsversammlung wählt den oder die Liquidatoren.

**§ 16**  
**Schlussbestimmungen**

- (1) Die vorstehende Fassung der Satzung wurde in der ordentlichen Mitgliederversammlung vom 10. April 2017 ohne Gegenstimme beschlossen.
- (2) Sie tritt mit Eintrag ins Vereinsregister in Kraft.
- (3) Die Satzung in der Fassung vom 23. März 2012 tritt zu diesem Zeitpunkt außer Kraft.

Für die Richtigkeit gezeichnet:

Michael Staudte, Vorsitzender:



Christian Mannek, Stellvertretender Vorsitzender:



Uwe Sparr, Schatzmeister:



Stephan Wehrli, Schriftführer:

